

Nutzungsrechte

Gemäß Urheberschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sind die Werke des Urhebers geschützt. Urheber ist der Schöpfer des Werkes. Zu den geschützten Werken gehören auch Darstellungen technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen oder Tabellen. Der Urheber hat das Recht, zu entscheiden, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird.

Hierzu kann er Vervielfältigungsrechte erteilen. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern. Für dieses Recht ist in der Regel ein sogenanntes Nutzungsentgelt zu bezahlen.

Regelungen beim Vermessungs- und Katasteramt

Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist von der Auflagenhöhe und der Größe der Abbildung abhängig.

Bei kostenloser Weitergabe des Endprodukts werden keine Kosten erhoben.

Hinzu kommen gegebenenfalls die Kosten für die Datenbereitstellung.

Es empfiehlt sich daher, sich vom jeweils zuständigen Ansprechpartner beraten zu lassen, um die Modalitäten gemeinsam abzustimmen.

Achtung!

Wer ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, macht sich strafbar.